

Beschlussvorlage Nr. B-280/2018

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Gegenstand: Änderung Taxitarifverordnung
--

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	28.11.2018	öffentlich			

Michael Stötzer
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die sechste Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung).

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung)
vom**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I .S. 2808) und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S.415), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02. März 2012 (Sächs-GVBl. S. 163, 165) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am **28.11.2018** mit Beschluss Nr. **B-280/2018** die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung) vom 12.11.1997, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1997, in der Fassung der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz vom 15.10.2014, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 45 vom 12. November 2014 wie folgt die Änderung:

§ 1

§ 2 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"§ 2
Beförderungsentgelte

(3) *Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:*

1. Tarifstufe I (werktags 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr)

<i>1.1. Grundtarif</i>	<i>3,90 €</i>
<i>1.2. Kilometerpreis</i>	
<i>- 1 bis 3 km</i>	<i>2,10 € pro km</i>
<i>- über 3 km</i>	<i>1,80 € pro km</i>

2. Tarifstufe II (werktags 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig)

<i>2.1. Grundtarif</i>	<i>3,90 €</i>
------------------------	---------------

2.2. Kilometerpreis

- 1 bis 3 km

2,30 € pro km

- über 3 km

1,80 € pro km

3. Wartezeit je Stunde für beide Tarifstufen

25,00 €

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Jedes Warten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers gilt als Wartezeit.

4. Zuschläge bei den Tarifstufen I und II

4.1 Großraumtaxen

5,00 €

ab 5 Fahrgäste, oder durch ausdrückliche Bestellung durch den Fahrgast

4.2 Fortschaltbetrag

0,10 € "

§ 2

Diese Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung tritt am 15.02.2019 in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:

Mit Posteingangsdatum vom 17.05.2018 stellte die Taxigenossenschaft Chemnitz eG im Namen aller Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung) zum 15.02.2019.

Begründet wurde der Antrag mit der erneuten Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01.01.2019.

Von der Mindestlohn-Kommission wurde der Bundesregierung im Juni 2018 eine zweistufige Erhöhung des Mindestlohnes ab 01.01.2019 auf 9,19 € und ab 01.01.2020 auf 9,35 € pro Stunde vorgeschlagen.

Die letzte Anpassung des Chemnitzer Taxitarifs fand zum 01.01.2015 statt. Damals wurde die Erhöhung mit der Einführung des Mindestlohnes in Höhe von 8,50 € pro Stunde begründet.

Die Steigerung des gesetzlichen Mindestlohnes im Jahr 2017 auf 8,84 Euro wurde vom Chemnitzer Taxigewerbe ohne Tarifänderungen getragen. Daraus ergibt sich für die Branche eine Steigerung der Lohnkosten um 8,12 % ab 01.01.2019 und um 10 % ab 01.01.2020 im Vergleich zu den Lohnkosten des 2015 in Kraft getretenen Tarifs.

Durch den vorgelegten Änderungsantrag ergibt sich eine Tarifierhöhung von lediglich 3,7 % bei einer Fahrtstrecke von rund 10 km (siehe Anlage 4).

Daraus ist erkennbar, dass sich die beantragte Tarifierhöhung ausschließlich aus der Einführung des Mindestlohnes ergibt. Gewinnerzielungsabsichten oder eventuelle Preiserhöhungen sind im vorliegenden Antrag weder berücksichtigt noch daraus ableitbar.

Auch im Vergleich zu anderen Städten und Landkreisen ist zu erkennen, dass mit der Erhöhung der Beförderungsentgelte keine unverhältnismäßig hohen Gebühren entstehen. In der Anlage 5 werden ausgewählte Landkreise und kreisfreie Städte hinsichtlich der aktuell geltenden Tarife gegenübergestellt.

Ergänzend hierzu werden in Anlage 6 die Beförderungsentgelte der kreisfreien Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden verglichen.

Über die beantragte Tarifierhöhung wurden folgende Institutionen informiert und haben dem Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben:

- die Landesdirektion Sachsen als zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde,
- der Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.,
- der Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.,
- die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH,
- die IHK Chemnitz,
- der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Eichamt Chemnitz,
- die Gewerkschaft ver.di Bezirk Chemnitz-Erzgebirge,
- die Landkreise Zwickau, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Erzgebirge, Görlitz, Vogtland, Mittelsachsen, Meißen, Bautzen und Nordsachsen,
- sowie die kreisfreien Städte Dresden und Leipzig.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3	Tarifgegenüberstellung
Anlage 4	Beispielrechnung
Anlage 5	Städtevergleich
Anlage 6	Vergleichsrechnung